

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 03.052 - Fischerstraße/Ostdorfstraße - für die Fischerstraße zwischen der Ostdorfstraße und der nördlichen Grenze des Grundstücks Fischerstraße Hs.-Nr. 116.

Die Fischerstraße soll auf der gesamten Länge zwischen der Werler Straße und der Ostdorfstraße ausgebaut werden. Mit dem Ausbau des östlichen Teilstücks ist bereits begonnen worden.

Für das in Ost-West-Richtung verlaufende Teilstück der Fischerstraße besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 03.011. In diesem Plan, der im übrigen auch die Bebauung der angrenzenden Grundstücke regelt, ist die Fischerstraße als Wohnsammelstraße mit einem Regelquerschnitt von 10,5 m festgesetzt. Der Bebauungsplan endet im Westen an der Nordgrenze des Grundstücks Fischerstraße Hs.-Nr. 116.

Für den weiteren Verlauf der Fischerstraße, die hier nach Norden abschwengt, besteht kein Bebauungsplan. Es ist deshalb notwendig, auch für dieses Teilstück der Fischerstraße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Führung der Fischerstraße ist in ihrem heutigen Zustand unregelmäßig breit. Die Straßenbegrenzungslinien werden daher so festgelegt, daß der Regelquerschnitt von 10,5 m eingehalten werden kann. Im Bereich der Hellwegschule sind beidseitig Bushaltestellen vorgesehen. Auf der Ostseite der Straße ist zusätzlich noch ein Parkstreifen geplant. Im nördlichen Straßenabschnitt sind für die Beseitigung des Oberflächenwassers der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Seitengräben notwendig, die Bestandteil des Straßenkörpers sind. Es handelt sich hier um die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Straßenausbau.

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan (Schlauchplan) aufgestellt, der nur die öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Er ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der beiderseits der Straße, von einer Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche abgesehen, Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Eine Bebauung der angrenzenden Grundstücke, die im Außenbereich liegen, wird durch diesen Bebauungsplan nicht ermöglicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dickgestrichelt umrandet.

Der Anschluß der Straßenentwässerung erfolgt an den bereits vorhandenen Kanal im östlichen Teil der Fischerstraße bzw. an den südlichen Graben (Vorfluter) der Ostdorfstraße.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für die Enteignung.

Die Kosten, die der Stadt Hamm bei der Realisierung dieses Bebauungsplanes voraussichtlich entstehen werden, sind überschläglich mit 860.000 DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter erlangt werden können, hat die Stadt nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen. Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel kann erwartet werden.

Hamm, 15. Oktober 1985



Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Möller
Städt. Baudirektor